



Verhandlungsschrift

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding
am Donnerstag, den 10. August 2017,
um 19.00 Uhr
Stadtamt Eferding
Kulturzentrum Bräuhaus

Anwesend: Bürgermeister Severin Mair als Vorsitzender
Vbgm. Egolf Richter
STR Christa Klinger
STR Peter Schenk
STR Harald Melchart
STR Karl Mair-Kastner, Mag.

GR Gföllner Rudolf, Mag.	GR Steininger Kristina
GR Ers. Petrovitsch Heinz, Dipl.-Wi.-Ing.	GR Ers. Mayrhauser Klaus
GR Ers. Hellmayr Josef	GR Ers. Stadelmayer Tobias
GR Ers. Mattle Rainer	GR Ers. Schenk Patrick
GR Ers. Mayr Dietmar	GR Degner Markus
GR Schapfl Florian	GR Ers. Hofbauer Anna
GR Kliemstein Bernhard	GR Ers. Weiß Klaus, Ing.
GR Peischl Stefan	GR Schapfl Viktoria
GR Starzer Doris	GR Grandl Heinrich
	GR Mayr-Pranzeneder Gottfried

AL Johannes Kreinecker, BA
Schriftführerin: VB Manuela Appelius

Entschuldigt: Vbgm. Jutta Kepplinger, Mag^a.
GR Uttenthaller Gerhard, Mag.
GR Lüzlbauer Kirsten
GR Reiter Ulrich, Mag. BA
GR Melicha Herbert, MMMag.
GR Pamminger Gabriele
GR Mayrhauser Johann
GR Romana König
GR Schweiger Patrick



Verlauf:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung, zu der laut den vorliegenden Zustellnachweisen die Einladung rechtzeitig ergangen ist.

Der Nachweis über die erfolgte Kundmachung gemäß § 45 Abs. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. liegt vor.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird eine Ergänzung der Tagesordnung durch Aufnahme des nachstehenden Dringlichkeitsantrages durch Handerheben genehmigt:

1. Devolutionsantrag von Gottfried Mayr-Pranzeneder vom 13.07.2017 (ZI.003-2)

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**

Bgm. Severin Mair, Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Rudolf Gföllner, GR Florian Schapfl, GR Ers. Petrovitsch Heinz DI, GR Ers. Hellmayr Josef, GR Ers. Mattle Rainer, GR Ers. Mayr Dietmar

- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**

STR Peter Schenk, GR Stefan Peischl, GR Bernhard Kliemstein, GR Doris Starzer, GR Kristina Steininger, GR Ers. Mayrhauser Klaus, GR Ers. Stadelmayer Tobias, GR Ers. Schenk Patrick

- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**

StR Harald Melchart, GR Markus Degner, GR Ers. Hofbauer Anna, GR Ers. Weiß Klaus, Ing.

- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**

StR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl

Gegen den Antrag stimmt:

- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**

GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

Bgm. Mair informiert vor Beginn der Sitzung, dass gemäß § 63a Abs. 1 Oö. GemO 1990, fünfzehn Anfragen von GR Mayr-Pranzeneder an ihn gerichtet wurden und trägt diese vor:

1. **Wie ist der momentane Stand in Bezug auf den Neu/Umbau des Stadtsaales?**
2. **Wie ist der Stand der Verhandlungen bezüglich des fußläufigen Verbindungsgangs vom Bräuhausparkplatz Richtung Stadtplatz. Wann ist mit einer Eröffnung zu rechnen?**
3. **Was beabsichtigt die Gemeinde in Bezug auf die Verkehrshölle in der Brandstätterstraße zu unternehmen? Ich ersuche dich, dazu auch einen konkreten zeitlichen Rahmen zu nennen.**
4. **Welche Maßnahmen, Schulungen, etc. hast du heuer durchgeführt, um die Bediensteten der Gemeinde in der Korruptionsprävention zu schulen und deren diesbezügliche Sensibilität zu schärfen?**



5. Welchen Plan hast du für die nächsten Jahre in Bezug auf die Wasser- und Kanalgebühren in Eferding? Hier wird alljährlich ein Profit im 6-stelligen Eurobereich eingefahren, auf Kosten der Eferdingerinnen und Eferdinger. Beabsichtigst du, diese Abzocke der Eferdingerinnen und Eferdinger in den nächsten Jahren fortzusetzen?
6. Der Gemeinderat hat vor einiger Zeit die Bestellung eines EU-Gemeinderates vorgenommen. Welche Aktivitäten hat er seither gesetzt und welche konkreten Leistungen für die Stadt hat er seit seiner Bestellung erbracht? Welche konkreten Aufgaben hast du ihm in dieser Zeit zugeteilt und in welchem Ausmaß wurden diese erfüllt?
7. Hat der Bauhofleiter den Auftrag, nicht nur öffentliche Gemeindeflächen, sondern auch z.B. die Fahrbahnen der Landesstraßen oder der Bundesstraßen innerhalb des Stadtgebietes zu reinigen?
8. Welche konkreten Maßnahmen wurden von dir ergriffen, um die ca. 40 Meter Gehsteig in der Franz-Kögler-Straße (entlang des Grundstückes Wallisch) für den Fußgängerverkehr ohne Beeinträchtigung nutzbar zu machen? Hast du die Bezirkshauptmannschaft eingeschaltet? Wenn ja, konkret wodurch und mit welcher Bitte? Falls es ein Schreiben gibt, ersuche ich dich dieses zu verlesen. Was hast du unternommen, um die durch den Bebauungsplan vorgegebene Heckenhöhe von 1,5 Metern in diesem Bereich herzustellen? Was hast du unternommen, um den derzeit von der Hecke umrankten Beleuchtungskörper (zw. Grundstück Raab und Wallisch) soweit von der Hecke zu befreien, dass er nicht umsonst dort steht? Die stark eingeschränkte Ausleuchtung in diesem Bereich beeinträchtigt sowohl die Verkehrssicherheit als auch das Sicherheitsgefühl der dort entlanggehenden Eferdingerinnen und Eferdinger.
9. Wann wird aus deiner Sicht die Sanierung der Volksschule Nord stattfinden?
10. Wann wird aus deiner Sicht die Sanierung des Polytechnischen Lehrgangs stattfinden? Wie mir unlängst bekannt wurde, gab es ein Angebot des Schulerhalters der HAK Eferding, sich an der dortigen Sanierung mit der Sanierung des Polytechnischen Lehrgangs anzuhängen. Gab es dieses Angebot? Wenn ja, warum wurde dieses Angebot nicht angenommen, obwohl man sich dabei durch die gleichzeitig erfolgenden Sanierungsarbeiten alleine durch die einmalige Baustelleneinrichtung, gemeinsame Auftragserteilen, einiges an Geldmittel erspart hätte? Außerdem werden die Sanierungskosten durch das Zuwarten auch nicht weniger, sondern mehr!
11. Wirst du an den Einfahrten in der Umdaschstraße und in der Franz-Kögler-Straße unterhalb der Wohnstraßenschilder wie du es auch in der Paracelsusstraße gemacht hast, die Zusatzschilder „Wohnstraße Durchfahrt verboten“ zum Schutz der dortigen Bewohner anbringen lassen? Wenn ja, wann genau?
12. Durch die Anbringung der längst überfälligen Bodenmarkierungen (markierte Parkflächen) in Eferding Nord (Köglerstraße, Umdaschstraße, etc.) sind jetzt einige bisher als Parkflächen genutzte Flächen nicht mehr zum Abstellen von Kfz vorgesehen. Dadurch wird der Schotterparkplatz in Eferding Nord verstärkt genutzt, was wiederum eine Grundsanierung dieses Parkplatzes notwendig macht. Wann wird dieser Parkplatz saniert (dazu zählen Asphaltierung, Anbringung von Beleuchtungskörpern, ein Aufgang (Stufen?) zum direkten Zugang in die Josef-Friedlstraße und selbstverständlich Bodenmarkierungen, um den Parkplatz optimal ausnützen zu können und um das jetzige Abstellchaos zu beenden)? Ich ersuche dich um möglichste genaue Zeitangaben.



13. Falls ein Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016 durch den Lenkungsausschuss für die interkommunale Zusammenarbeit erstellt wurde: Warum wurde dieser dem Gemeinderat nicht präsentiert? Wenn keiner erstellt wurde, warum hast du nicht die Initiative dazu ergriffen und die übrigen Mitglieder zur Einhaltung der zugrundeliegenden Vereinbarungen angehalten? Immerhin ist der Tätigkeitsbereich eine wichtige Grundlage für die ebenfalls in der Vereinbarung festgelegte Evaluierung des Übereinkommens zur interkommunalen Zusammenarbeit. Welchen Sinn siehst du in dieser gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit, wenn du und deine Kollegen im Lenkungsausschuss wesentliche Vertragsbestimmungen nicht einhalten? Wie soll die Zukunft dieser Zusammenarbeit deiner Meinung nach aussehen? Welche Visionen hast du dazu entwickelt?

14. Planst du auch in Zukunft, die Rechte der anderen Fraktionen in der Art und Weise zu untergraben, dass du Sitzungstermine, die Monate im Voraus von Gesetzes wegen in Sitzungsplänen festzulegen und nach streng formalen Vorschriften auch nachweislich jedem Gemeinderat zuzustellen sind, kurzfristig geändert werden? Um dies in dem gegebenen Anlassfall zu verdeutlichen: Durch die Vorverlegung der GR-Sitzung vom 07.09.2017 auf 10.08.2017 wurde die Möglichkeit zur Einbringung von Anträgen für die Fraktionen von 6 auf 2 Wochen verkürzt, was insbesondere die Arbeit der kleineren Fraktionen erheblich erschwert und das ohnehin geringe Vertrauen in deine angeschlagene Verlässlichkeit ein weiteres Mal erheblich erschüttert. Wird man sich in Zukunft auf die von dir erlassenen Sitzpläne noch verlassen können oder planst du auch in Zukunft mit rechtlich fragwürdigen Trickereien die Rechte insbesondere der kleineren Fraktionen einzuschränken?

15. Vor dem Bräuhaus sind seit längerem 2 Plakate im Schaukasten angebracht, die nicht ganz ohne peinlich berührt zu sein, von mir gelesen werden mussten. Dazu meine Fragen:

15a) Wie definierst du Flausen? Welche Flausen sind hier konkret im Zusammenhang mit unserer Stadt gemeint? Wer hat diesen lächerlichen Text verfasst und in wessen Auftrag wurde er geschrieben? Wer hat den Druck dieser beiden Plakate beauftragt? Was haben sie gekostet und wer hat sie bezahlt? Ein Verantwortlicher ist beiden Plakaten nicht zu entnehmen.

15b) Wer hat die Bäume in Eferding gezählt, sodass man feststellen konnte, dass es mehr Bäume als Einwohner in Eferding gibt? Wie viele Stunden wurden dafür aufgewendet? Ich gehe nicht davon aus, dass du bei Lebensqualität im Zusammenhang mit Bäumen, davon ausgehst, dass wir Eferdingerinnen und Eferdinger diese ausschließlich im Geäst der umstehenden Bäume finden sollen, obwohl das Plakat durchaus in diesem Sinne missverstanden werden könnte. Es bleibt natürlich bei jeder Fraktion unbenommen trotzdem darauf hinzuwirken. Meine Fraktion ersuche ich jedenfalls ausdrücklich bei dieser engstirnigen Betrachtungsweise nicht zu vereinnahmen. Dazu die wichtige Frage: Wie definierst du Lebensqualität im Zusammenhang mit unserer Stadt, was soll eine optimale Lebensqualität deiner Meinung nach enthalten und wie willst du diese für unsere Eferdingerinnen und Eferdinger erreichen? Das Plakat suggeriert, dass du dir darüber tiefeschürfende Gedanken gemacht hast um deren Mitteilung ich dich hiermit ersuche.

Vor Beantwortung der Anfragen möchte Bgm. Mair darauf hinweisen, dass es sich Großteiles ganz klar um manipulative Suggestivfragen handelt. Vielfach beinhalten die Fragestellungen untergriffige und groteske Unterstellungen und es wird durch diese Form der Fragestellung ein völlig falsches Bild der Wirklichkeit gezeichnet!

Antwort 1: Die Einreichplanung ist vorgelegt worden und diese wird nach baurechtlichen Normen geprüft wie jedes andere Projekt; mehr dazu unter TOP Allfälliges.



Antwort 2: Es gibt nach wie vor die Grundsatzvereinbarung. Wenn das eingereichte Projekt fertig geprüft ist, wird auch das Thema Wegebeziehung privatrechtlich weiterverhandelt. Somit können wir erst nach Abschluss der Planung und offenen Verfahren auf dem Grundstück des ehemaligen Stadtsaals die Verhandlungen bezüglich Wegebeziehung im Detail weiterführen.

Antwort 3: Es handelt sich hierbei um eine Landesstrasse. Es gibt laufende Urgenz beim zuständigen Referenten des Landes OÖ über die Fertigstellung der Umfahrung. Erst mit Fertigstellung des 3. Teilabschnittes in Puppung und Hartkirchen wird es eine Entlastung der Brandstätterstraße geben.

Antwort 4: Wie bereits in mehreren diesbezüglichen deinerseitigen Anfragen beantwortet, sind die Mitarbeiter bestens geschult und unterstehen gesetzlich einem Dienstgelöbnis; warum du diese Thematik laufend unterstellst ist mir unerklärlich.

Aufgrund aktueller Zeitungsberichte scheint dieses Thema eher in deinem persönlichen Arbeitsumfeld relevant zu sein.

Antwort 5: Beispielgebend ist das Projekt Entlastungsbecken Ludlgasse, dieses kostet gesamt etwa 1,3 Millionen Euro; aufgrund der vermehrten Starkregenereignisse und Unwetter künftig werden wir noch mehr solche Maßnahmen ergreifen müssen; unser Kanalsystem ist seit der Ersteinrichtung im Wesentlichen unverändert, es werden uns in den kommenden Jahren einige kostspielige Sanierungsmaßnahmen treffen; betreffend der Höhe des Beitrages sind wir verpflichtet, die Mindestsätze im gesamten Verbandsbereich zu verlangen; dieses Geld dient zweckgebunden somit ausschließlich den Eferdingerinnen und Eferdingern.

Antwort 6: Der Bürgermeister ist für die EU-Gemeinderäte nicht zuständig, wie für so vieles andere auch. Du kannst die beiden Betroffenen ja nach der Sitzung persönlich fragen und dadurch immensen Aufwand vermeiden.

Antwort 7: Nein

Antwort 8: Trotz fehlender gesetzlicher Zuständigkeit für Belange der StVO, habe ich die Familie Wallisch zum Heckenschnitt aufgefordert; es wurde in einem Antwortschreiben seitens der Familie auch zugesichert, das vorgeschriebene Lichtraumprofil wieder freizumachen. Die BH wurde somit vorerst mangels Erfordernis nicht verständigt; wie ich dir bereits in einem Email am 19.07.2017 geschrieben habe, liegst du typischerweise mit deinen juristischen Auslegungen völlig falsch; ein Bürgermeister kann als Baubehörde I. Instanz nur über Genehmigungen baulicher Anlagen befinden, da diese auch in baurechtlichen Bestimmungen vorkommen; Bäume und Hecken sind natürlich gewachsene Pflanzen und keine baulichen Anlagen; die Lampe/Laterne steht auf Privatgrund und der zuständige Ausschuss kümmert sich darum, diese zu versetzen.

Antwort 9: Diese Thematik verfolge ich gemeinsam mit dem zuständigen Referenten intensiv seit Beginn unserer Amtszeit; es gibt bereits Vorentwürfe; das Land OÖ gibt als Fördergeber vor, wann was saniert wird; derzeit ist uns vorgegeben vorerst die Kleinkinderbetreuung zu verbessern. Der Sanierungsbedarf der VS Nord ist beim Land vorgemerkt. Förderzusagen haben wir zurzeit eben nur für unsere Kleinkinderbetreuungseinrichtungen erhalten.

Antwort 10: Selbe Antwort wie zu Nr. 9); Der Erhalter der HAK/HASCH hat tatsächlich gefragt, ob wir uns anhängen wollen; da jedoch weder Gelder dafür budgetiert waren, noch das Land OÖ dieses Projekt zum damaligen Zeitpunkt gefördert hätte, wurde das nicht weiterverfolgt; die weitere Behandlung wird zum entsprechenden Zeitpunkt im Ausschuss sein.

Antwort 11: Das solltest du im Verkehrsausschuss ansprechen.



Antwort 12: Das ist ein Thema des Verkehrsausschusses.

Antwort 13: In den derzeit immer noch gültigen Ursprungssatzungen aus dem Jahr 2009 findet sich nichts betreffend Beschlüsse von Gemeinderäten über allfällige Tätigkeitsberichte. Im Übrigen handelt es sich um ein Organ außerhalb der Gemeinde, wie dir bereits mehrmals dargelegt wurde. Bis vor Kurzem war die Geschäftsstelle der INKOBÄ-Vereinbarung am Gemeindeamt Fraham, dementsprechend kannst du dich dort über die vergangenen Jahre informieren; wie du selbst weißt, wird die Vereinbarung gerade generell überarbeitet und nach letztllicher Abstimmung sodann allen Gemeinderäten zum Beschluss vorgelegt werden.

Antwort 14: Sitzungspläne sind per Gemeindeordnung vom Bgm. zu erstellen, diese sind weder für Bgm. noch GR verbindlich, der Namensteil „Plan“ sollte dies ausreichend verdeutlichen; da du die entscheidenden Stellen in der Gemeindeordnung nicht gefunden hast, empfehle ich dir, zumindest §45 GemO durchzulesen; es ist grotesk zu behaupten, ich würde dadurch Rechte beschneiden.

Antwort 15: Wie aus den Stadtratsprotokollen ersichtlich, wurde mit der Erstellung des neuen Außenauftritts samt Logo und Werbematerial die Agentur ZUNDER aus Eferding beauftragt. Die Inhalte haben reinen Marketingzweck.

Nachdem Bgm. Mair aus der sonstigen Flut an Texten keine weitere, seriöse Anfrage erkennt, die dem Anfragerecht nach §63a Oö. GemO gerecht werden würde, sieht er somit alles als ausreichend behandelt.

Vor Eingang in die Tagesordnung legt GR Ers. Anna Hofbauer gemäß § 20 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung nach der Novelle 2002 dem Vorsitzenden gegenüber mit den Worten „ich gelobe“ das Gelöbnis ab, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, seine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

Tagesordnung:

1.0 Finanzangelegenheiten

1.1 Prüfungsausschussbericht über die Sitzung vom 10.08.2017 (Zl. 904)

Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet wie folgt:

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Eferding hat am 6. Juli 2017 eine Sitzung abgehalten, in welcher die Jahresberichte der Schulen über die Teilrechtsfähigkeit 2014/2015 und 2015/2016, die rechtliche und ziffernmäßige Richtigkeit der Gehaltsauszahlungen an Bürgermeister und 1. Vizebürgermeister in den Monaten April und Mai 2017 und die letzten beiden Autoankäufe für den Bauhof anhand der Gegenüberstellung der jeweiligen Reparaturkosten zu den Neuanschaffungskosten und deren Beurteilung unter den Prämissen Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit überprüft wurden.



Debatte:

zu Punkt 1 des Prüfungsausschussberichtes (betreffend Teilrechtsfähigkeit der Eferdinger Pflichtschulen):

GR Mayr-Pranzeneder erklärt, dass er diesen Tagesordnungspunkt im Prüfungsausschuss eingebracht hat, da ihm seine Anfragen an den Bürgermeister unzureichend beantwortet wurden. Er wiederholt die bereits im Prüfungsausschuss aufgegriffenen Argumente und wirft dem Bürgermeister Rechtsirrtümer vor. Seiner Meinung nach wird der für die Teilrechtsfähigkeit der Schulen relevante Paragraph des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes gar nicht novelliert. GR Mayr-Pranzeneder ist daher der Ansicht, die Direktoren der Pflichtschulen müssen unbedingt Jahresabschlüsse nach dem Unternehmergezbuch vorlegen, die sämtliche erforderlichen Beilagen dazu umfassen müssen. Es sei zwingend das UGB anzuwenden und umzusetzen.

Bgm. Mair erklärt, dass die Direktoren mehrmals durch die Verwaltung aufgefordert wurden die Unterlagen vorzulegen. Nach mehrmaligem Verbessern und Korrekturen lagen erst im Juni 2017 verwertbare Aufstellungen vor. Daher resultiert der Poststempel Juni 2017.

Die Unterschiedlichkeit der Aufstellungen ergibt sich aus der Unterschiedlichkeit der ausfüllenden Personen. Die Direktoren der Schulen stehen in keinem Dienstverhältnis der Gemeinde, weshalb die Gemeinde auch diesbezüglich keine Weisungen erteilen kann.

Der zweite Geschäftsführer wurde im Zuge der Teilrechtsfähigkeit vom GR selbst beschlossen und ist somit protokolliert. All diese Unterlagen liegen vor. Da nicht bekannt war, dass die Prüfung des zweiten GF Thema im Ausschuss sein würde und von Kenntnis ausgegangen wurde, wurde dies nicht explizit den Unterlagen beigefügt.

GR Mag. Gföllner findet die unerschwelligen und unbegründeten Argumente von GR Mayr-Pranzeneder als unpassend. Mit solch einem Umgang im Gemeinderat wird man junge, politisch interessierte Gemeinderäte, abschrecken. Im Übrigen sei das UGB absolut nicht anzuwenden.

Aufgrund mehrerer Zwischenrufe durch GR Mayr-Pranzeneder erteilt der Vorsitzende diesem einen Ruf zur Ordnung.

GR Kliemstein erklärt, dass diese Themen vom Prüfungsausschuss intensiv geprüft und Änderungen gefordert wurden. Weitere Ausführungen und ständige Wiederholungen von GR Mayr-Pranzeneder bedeuten eine Verhöhnung des gesamten Gemeinderates und verschwenden bloß die Zeit aller anderen.

GR Mayr-Pranzeneder verliest verschiedene Gesetzesstellen, die seiner Meinung auf die Schulen zutreffen würden und erklärt ausführlich verschiedene Unstimmigkeiten und Rechtswidrigkeiten zwischen den Gesetzen.

Der Vorsitzende ruft GR Mayr-Pranzeneder zur Sache und stellt fest, dass der Gemeinderat einer Gemeinde im allgemeinen zu diesen Themen das falsche Gremium ist. Der Vorsitzenden verweist GR Mayr-Pranzeneder diesbezüglich auf den entsprechenden Gesetzgeber.

Der Obmann des Prüfungsausschuss GR Kliemstein trägt die weiteren beiden Punkte aus dem Bericht des Prüfungsausschusses vor.

Zu Punkt 2 des Prüfungsausschussberichtes (betreffend Entgeltfortzahlung des Bürgermeisters trotz Grundwehrdienst):



Der Vorsitzende, Bgm. Mair erklärt, dass er nun abschließend die Unkenntnis der Rechtslage eines bestimmten Gemeinderates ausräumen will und bringt dem gesamten Gemeinderat zwei Rechtsauskünfte zur Kenntnis:

Direktion Inneres und Kommunales/Aufsichtsbehörde Land Oberösterreich: Einberufung zum ÖBH hat keinen unm. Einfluss auf die Ausübung der hauptberuflichen Bgm. Funktion. Die Ableistung des Präsenzdienstes stellt keinen Beruf mit Erwerbsabsicht dar; Bgm Mair hat daher auch während der Ableistung seines Präsenzdienstes Anspruch auf hauptberuflichen Bezug.

Rechtsauskunft des Oberösterreichischen Gemeindebundes: Aufwandsentschädigung zählt nicht als Gehalt; Ein gänzlicher und/oder teilweiser Verzicht auf den Bgm. Bezug ist in OÖ weder möglich noch rechtswirksam.

Zu Punkt 3 des Prüfungsausschussberichtes (betreffend Neuanschaffung der Bauhoffahrzeuge):

Der Vorsitzende berichtet, dass die Schätzgutachten der Altfahrzeuge wie in der angesprochenen Gemeinderatssitzung vom Jänner 2017 berichtet, im Februar 2017 eingeholt wurden; die Fa. Gattermeier hielt darin die vorliegenden Mängel der alten Bauhofautos fest und beurteilte, dass der Zeitwert der beiden Fahrzeuge aufgrund der hohen Reparaturkosten überschritten ist. Da die Fa. Gattermeier jedoch keine Kostenschätzung aufgrund dieser Umstände vorlegte, wurde von einem weiteren Unternehmen – Fa. Toferer – ein zweites Gutachten eingeholt; um eben dies zu bestätigen. Die Fa. Toferer gab ein Schätzgutachten des reinen Fahrzeugwertes ab. Dieses Gutachten wurde sodann dem Prüfungsausschuss vorgelegt, weil hier nun auch ein finanzieller Wert ausgewiesen wurde. Der hohe Wertunterschied zwischen der Schätzung der Fa. Toferer und dem tatsächlichen Verkaufspreis ergibt sich aus dem guten Verhandlungsgeschick der Verwaltung und hat nichts mit eventuellen Fehlschätzungen zu tun.

GR Mayr-Pranzeneder erklärt ganz allgemein, dass die Rechtsauskünfte des Land OÖ und vom OÖ. Gemeindebund wertlos sind, da diese „schwarze“ Organisationen seien. Er findet dennoch, dass Bgm. Mair aufgrund der Entschädigung vom Bundesherr (€ 321,00) kein hauptberuflicher Bürgermeisterbezug zusteht. Die Gutachten der Fa. Gattermeier sind dem Prüfungsausschuss nicht vorgelegen.

GR Mag. Gföllner ist über die Vorwürfe und Unterstellungen des GR Mayr-Pranzeneder entsetzt und findet diese Untergriffigkeiten völlig daneben und unglaublich.

GR Kliemstein erklärt, dass es für ihn absolut nicht nachvollziehbar ist, welches Benehmen GR Mayr-Pranzeneder an den Tag legt und was diese ständigen Wiederholungen von ohnehin schon ausführlich besprochenen Themen und die permanenten Angriffe sollen.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Obmannes des Prüfungsausschusses, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Bericht zur Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses vom 6. Juli 2017 wird zur Kenntnis genommen. (Beilage Nr. 4)

Für den Antrag stimmen:



- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**

Bgm. Severin Mair, Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Rudolf Gföllner, GR Florian Schapfl, GR Ers. Petrovitsch Heinz DI, GR Ers. Hellmayr Josef, GR Ers. Mattle Rainer, GR Ers. Mayr Dietmar

- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**

STR Peter Schenk, GR Stefan Peischl, GR Bernhard Kliemstein, GR Doris Starzer, GR Kristina Steininger, GR Ers. Mayrhauser Klaus, GR Ers. Stadelmayer Tobias, GR Ers. Schenk Patrick

- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**

StR Harald Melchart, GR Markus Degner, GR Ers. Hofbauer Anna, GR Ers. Weiß Klaus, Ing.

- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**

StR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl

Gegen den Antrag stimmt:

- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**

GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

2.0 Personalangelegenheiten

2.1 FF Eferding – Kauf des Feuerwehrfahrzeuges KLFA-L (Zl. 163)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

In der Sitzung vom 16. Juni 2016 hat der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss über den Kauf eines Kleinlöschfahrzeug-Logistik (KLFA-L) im Jahr 2018 gefasst.

Weiters wurde in der Sitzung vom 22. Juni der Finanzierungsplan mit den seitens des Landes-Feuerwehrkommandos O.Ö. vorgegebenen Normkosten von € 99.700, -- beschlossen.

In der gleichen Sitzung wurde der Beschaffungsmodus für dieses Fahrzeug festgelegt. Dabei wurde als Basisfahrzeug ein Mercedes-Benz Sprinter 516 CDI DOKA/3665/4x4 fixiert. Außerdem wurde beschlossen, den Auftrag für den Fahrzeugaufbau der Firma Rosenbauer Österreich GesmbH per Direktvergabe zu erteilen.

Für das Basisfahrzeug Mercedes-Benz Sprinter 516 CDI DOKA/3665/4x4 liegen nun 3 Angebote (Preise inkl. 20 % USt) vor:

Toferer Autohandel und Service GmbH & Co KG (Angebot vom 14.06.2017)	€	49.709,40
Pappas Automobilvertriebs GmbH (Angebot vom 26.06.2017)	€	49.709,40
Rosenbauer Österreich GesmbH (Angebot vom 13.06.2017)	€	55.576,80

Die Angebote der Firmen Toferer und Pappas (Generalimporteur) sind absolut ident, da seitens Daimler-Benz ein fixer Rabatt für Behörden und Gebietskörperschaften im Ausmaß von 30 % vorgesehen ist. Hier gibt es für die Vertragshändler keinen weiteren Spielraum. Da die Angebote



absolut ident sind, und die Firma Toferer ihren Sitz im Gemeindegebiet Eferding hat, sollte diese den Zuschlag erhalten.

Nach erfolgter Endbesprechung zwischen Kommandant HBI Johannes Edtmayr und Andreas Charko stellte die Firma Rosenbauer Österreich GmbH ein Angebot für den Aufbau auf ein bereitgestelltes Basisfahrzeug mit dem Betrag von € 63.901,20. Der Firma Rosenbauer Österreich GmbH sollte damit der Auftrag mittels Direktvergabe erteilt werden.

Somit belaufen sich die Gesamtkosten des Fahrzeuges auf € 113.610,60 (inkl. 20 % USt). Damit liegen die tatsächlichen Kosten unter dem Richtangebot von rund € 116.000 (inkl. 20 % USt), welches die Grundlage für den Grundsatzbeschluss am 16. Juni 2016 war.

Entsprechend der bereits im Grundsatzbeschluss vom 16. Juni 2016 festgelegten Finanzierungsmodalitäten bzw. dem beschlossenen Finanzierungsplan ergibt sich folgende Kostenaufteilung:

Bedarfszuweisungsmittel des Landes O.Ö (bereits zugesagt)	€ 32.000,00
Beihilfe Oö. Landesfeuerwehrverband (bereits zugesagt)	€ 32.000,00
Beitrag der FF Eferding	€ 24.805,30
Beitrag der Stadtgemeinde Eferding	€ 24.805,30

Ein möglicher Erlös aus dem Verkauf des zu ersetzenden Altfahrzeuges KLF wäre in weiterer Folge auf die FF Eferding und die Stadtgemeinde Eferding in jenem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie sich an der Finanzierung dieses Fahrzeuges beteiligt haben.

Debatte:

GR Mayr-Pranzeneder bezweifelt, dass die zwei vorliegenden Angebote der Mercedes Firmen dem freien Markt entsprechen. Die Angebote sind völlig ident, eine Plausibilitätsprüfung wäre hier notwendig. Jede Feuerwehr soll gut ausgestattet sein, jedoch ist er nicht bereit nur einen Cent Zuviel zu bezahlen.

Bgm. Mair mahnt GR Mayr-Pranzeneder aufgrund ausufernder Berichterstattung zur Sache. (Ruf zur Sache)

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Entsprechend den erfolgten Angebotseinholungen wird die Firma Toferer Autohandel und Service GmbH & Co KG als Bestbieter mit der Lieferung des Basisfahrzeuges Mercedes-Benz Sprinter 516 CDI DOKA/3665/4x4 zum Preis von € 49.709,40 (inkl. 20 % USt) beauftragt.

Entsprechend der erfolgten Angebotseinholung wird die Rosenbauer Österreich GesmbH per Direktvergabe mit dem Fahrzeugaufbau zum Preis von € 63.901,20 (inkl. 20 % USt) beauftragt.

Die daraus resultierenden Kosten von € 113.610,60 werden wie folgt aufgeteilt:



Bedarfszuweisungsmittel des Landes O.Ö (bereits zugesagt)	€ 32.000,00
Beihilfe Oö. Landesfeuerwehrverband (bereits zugesagt)	€ 32.000,00
Beitrag der FF Eferding	€ 24.805,30
Beitrag der Stadtgemeinde Eferding	€ 24.805,30

Der Erlös aus dem Verkauf des zu ersetzenden Altfahrzeuges KLF wird in weiterer Folge auf die FF Eferding und die Stadtgemeinde Eferding in jenem Verhältnis aufgeteilt, in dem sie sich an der Finanzierung dieses Fahrzeuges beteiligt haben.

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**
Bgm. Severin Mair, Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Rudolf Gföllner, GR Florian Schapfl, GR Ers. Petrovitsch Heinz DI, GR Ers. Hellmayr Josef, GR Ers. Mattle Rainer, GR Ers. Mayr Dietmar
- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**
STR Peter Schenk, GR Stefan Peischl, GR Bernhard Kliemstein, GR Doris Starzer, GR Kristina Steininger, GR Ers. Mayrhauser Klaus, GR Ers. Stadelmayer Tobias, GR Ers. Schenk Patrick
- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
StR Harald Melchart, GR Markus Degner, GR Ers. Hofbauer Anna, GR Ers. Weiß Klaus, Ing.
- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**
StR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl

Gegen den Antrag stimmt:

- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

2.2 Veräußerung der Parz. Nr. 499/1 und 493/4 an die Coil Immobilien GmbH (Zl.840-03)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Der Geschäftsführer der Coil Immobilien GmbH, Dipl.-Ing. (FH) Alexander Grisenti ist an Vbgm. Egolf Richter herangetreten, das Grundstück Nr. 499/1 (KG 45005), auf das vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding am 26.01.2017 eine Kaufoption bis 31.12.2017 ausgesprochen wurde, zu erwerben.

Weiters möchte die Coil Immobilien GmbH noch das Grundstück Nr. 493/4 erwerben.

Wie aus der vorliegenden Planskizze des Geometers Dipl.-Ing. Gerhard W. Rabanser GZ 2268c_SK_Vereinb/17 vom 24.07.2017 ersichtlich ist, weisen diese Flächen eine Größe von 5335 m² und 223 m², also gesamt 5.558 m² auf.

Der Kaufpreise für die Nettoflächen wurden wie folgt vereinbart:

Parzelle Nr. 499/1:



5.335 m² x € 69,00/m² = € 368.115,00,00

Parzelle Nr. 493/4:

223 m² x € 69,00/m² = € 15.387,00

Gesamtkaufpreis: € 383.502,00

Der Coil Immobilien GmbH soll der Kaufpreis von € 383.502,00 in zwei gleich hohen Teilzahlungen von je € 191.751,00 eingeräumt werden. Der erste Kaufpreisteil ist innerhalb von 21 Tagen ab Unterfertigung des Kaufvertrages durch beide Vertragsparteien einzubezahlen. Der zweite Kaufpreisteil ist innerhalb von 6 Monaten ab Unterfertigung dieses Vertrages durch beide Vertragsparteien zu bezahlen.

Die mit der Errichtung, Genehmigung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt die kaufende Partei, da diese den ausschließlichen Auftrag hiezu erteilt hat.

Einvernehmlich wurde vereinbart, dass Frau Dr. Birgit Mohr als Schriftverfasser beauftragt werden soll, diese hat bereits die entsprechenden Kaufvertragsentwürfe vorgelegt.

Debatte:

GR Mayr-Pranzeneder fragt warum der Fa. Coil das Grundstück auf zwei Raten und inklusive dem öffentlichen Gut veräußert wird. Die Fa. Coil hat schon viel von der Stadtgemeinde Eferding bekommen und sollte den Kaufpreis sofort zahlen. Diese Angelegenheit wäre im Vorhinein im Ausschuss besprechen zu gewesen.

VbGm. Richter erklärt, dass in den Unterlagen klar hervorgeht, dass die Grundveräußerung ohne dem besagten öffentlichen Gut abgewickelt wird. Diese Fläche muss vorher aufgelassen werden und wird in Folge getauscht. Er weist GR Mayr-Pranzeneder darauf hin, dass er die Unterlagen besser lesen solle anstatt unzählige Anfragen zu stellen.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding erteilt seine Zustimmung, die Parzellen Nr. 499/1 und 493/4 jeweils KG. Eferding, wie folgt an die Coil Immobilien GmbH. zu veräußern:

Parzelle Nr. 499/1:

ca. 5.335 m² * € 69,00/m² = € 368.115,00,00

Teilfläche aus Parzelle Nr. 493/4:

ca. 223 m² * € 69,00/m² = € 15.387,00



Gesamtkaufpreis: € 383.502,00

Der Coil Immobilien GmbH. wird eine Teilzahlung zu zwei gleich hohen Teilen von jeweils € 191.751,00 eingeräumt werden.

Der erste Kaufpreisteil ist innerhalb von 21 Tagen ab Unterfertigung des Kaufvertrages durch beide Vertragsparteien einzuzahlen. Der zweite Kaufpreisteil ist innerhalb von 6 Monaten ab Unterfertigung dieses Vertrages durch beide Vertragsparteien zu bezahlen.

Die mit der Errichtung, Genehmigung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt die kaufende Partei, da diese den ausschließlichen Auftrag hierzu erteilt hat.

Einvernehmlich wurde vereinbart, dass Frau Dr. Birgit Mohr als Schriftverfasser beauftragt werden soll, diese hat bereits die entsprechenden Kaufvertragsentwürfe vorgelegt.

Die vorliegenden Kaufvertragsentwürfe und die Planskizze GZ. 2268c_SK_Vereinb/17 vom 24.07.2017 werden seitens des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt. Eine Abschrift der jeweiligen Urkunde wird der Verhandlungsschrift angefügt und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser. (Beilage Nr.1)

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**

Bgm. Severin Mair, Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Rudolf Gföllner, GR Florian Schapfl, GR Ers. Petrovitsch Heinz DI, GR Ers. Hellmayr Josef, GR Ers. Mattle Rainer, GR Ers. Mayr Dietmar

- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**

STR Peter Schenk, GR Stefan Peischl, GR Bernhard Kliemstein, GR Doris Starzer, GR Kristina Steininger, GR Ers. Mayrhauser Klaus, GR Ers. Stadlmayer Tobias, GR Ers. Schenk Patrick

- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**

StR Harald Melchart, GR Markus Degner, GR Ers. Hofbauer Anna, GR Ers. Weiß Klaus, Ing.

- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**

StR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl

Gegen den Antrag stimmt:

- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**

GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

2.3 Privatrechtliches Übereinkommen Stadtgemeinde Eferding und Coil Immobilien GmbH (Zl. 840-03)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Die Stadtgemeinde Eferding als Verwalterin des öffentlichen Gutes ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 973/3, EZ 766 (KG. 45005).

Die Coil Immobilien GmbH wird durch Kaufvertrag Eigentümerin der Grundstücke Nr. 493/4 und 499/1, (jeweils KG. 45005). Weiters ersucht die Coil Immobilien GmbH. um Erwerb des Teilstückes 2 aus der Parzelle Nr. 973/3, KG. Eferding, gemäß vorliegender Planskizze, erstellt durch Geometer Dipl.-



Ing. Gerhard W. Rabanser, GZ. 2268c_SK_Vereinb/17, datiert mit 24.07.2017. Diese Fläche weist eine Größe von 115m² auf.

Dadurch, dass das Grundstück 973/3 öffentliches Gut der Stadtgemeinde Eferding ist, kann das Teilstück 2 aus Grundstück 973/3, KG. Eferding, ohne vorherige Auflassung des öffentlichen Gutes (mittels Verordnung) vorerst nicht veräußert werden.

Damit nach Erwerb des Grundstückes Nr. 493/4 durch die Coil Immobilien GmbH die Firma Achleitner und der Eigentümer der Liegenschaft Parzelle Nr. 492 weiter zu ihren Liegenschaften zufahren können, soll zwischen der Stadtgemeinde Eferding und der Coil Immobilien GmbH ein privatrechtliches Übereinkommen abgeschlossen werden. Weiters kann somit seitens der Stadtgemeinde Eferding das Verfahren zur Auflassung des öffentlichen Gutes, Teilfläche 2 aus Parzelle Nr. 973/3, KG. Eferding, eingeleitet werden.

Die Stadtgemeinde Eferding und die Coil Immobilien GmbH vereinbaren, dass die Grundbuchsordnung wie in der beiliegenden Skizze GZ. 2268c_SK_Vereinb/17 vom 24.07.2017 des Geometers Dipl.-Ing. Gerhard W. Rabanser aus Eferding, dargestellt, hergestellt wird.

Daraus geht hervor, dass die Coil Immobilien GmbH. das Teilstück 2 (115m²) aus der Parzelle Nr. 973/3, KG. Eferding, gemäß Liegenschaftsteilungsgesetz § 15 erwirbt. Hierfür bedarf es einer Verordnung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding, welche anlässlich einer gesonderten Sitzung beschlossen werden soll. Im Gegenzug erhält die Stadtgemeinde Eferding die Teilfläche Nr. 1 mit einer Größe von 34m² aus dem Grundstück Parzelle Nr. 493/4, KG. Eferding. Die Differenzfläche von 81m² wird seitens der Coil Immobilien GmbH. zu einem Quadratmeterpreis von € 69,00, somit gesamt € 5.589,00, abgegolten.

Die Coil Immobilien GmbH duldet ab dem Zeitpunkt des Erwerbes des Grundstückes 493/4, KG. 45005, die öffentliche Nutzung des Trennstückes 1 (in beiliegender Skizze gelb dargestellt) als Verkehrsfläche.

Die Vertragspartner stimmen einer grundbücherlichen Durchführung nach § 15 ff LiegTeilG ausdrücklich zu.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding erteilt dem privatrechtlichen Übereinkommen zwischen der Stadtgemeinde Eferding und der Coil Immobilien GmbH seine Zustimmung.

Weiters erteilt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding seine Zustimmung, dass das Verfahren zur Auflassung des Öffentlichen Gutes eingeleitet wird.

Die tatsächliche Aufhebung soll in der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen werden. Nach Abschluss des notwendigen Verfahrens kann die Coil Immobilien GmbH. die Teilfläche 2 aus dem Grundstück 973/3, KG. Eferding, von der Stadtgemeinde Eferding erwerben.

Das vorliegende Privatrechtliche Übereinkommen wird seitens des Gemeinderates der Stadtgemeinde



Eferding vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt. Eine Abschrift der jeweiligen Urkunde wird der Verhandlungsschrift angefügt und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser. (Beilage Nr.2)

Für den Antrag stimmen:

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**
Bgm. Severin Mair, Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, GR Mag. Rudolf Gföllner, GR Florian Schapfl, GR Ers. Petrovitsch Heinz DI, GR Ers. Hellmayr Josef, GR Ers. Mattle Rainer, GR Ers. Mayr Dietmar
- **Die Mitglieder der SPÖ-Fraktion:**
STR Peter Schenk, GR Stefan Peischl, GR Bernhard Kliemstein, GR Doris Starzer, GR Kristina Steininger, GR Ers. Mayrhauser Klaus, GR Ers. Stadelmayer Tobias, GR Ers. Schenk Patrick
- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**
StR Harald Melchart, GR Markus Degner, GR Ers. Hofbauer Anna, GR Ers. Weiß Klaus, Ing.
- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**
StR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl, GR Viktoria Schapfl

Gegen den Antrag stimmt:

- **Das Mitglied von der OLE Fraktion:**
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

2.4 VLW Grundstücksabtretung Gehweg Josef-Wessely-Straße 13 u. 15 (Zl. 840-00)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Für den Ausbau des Geh- und Radweges in der Josef-Wessely-Straße wird von der VLW von der Liegenschaft Josef-Wessely-Straße 13 und 15 eine Teilfläche abgetreten.

Wie aus der Planurkunde, GZ 2423f/17 vom 21.07.2017, des Ingenieurkonsulenten Dipl. Ing. Gerhard Rabanser, ersichtlich ist, werden 64 m² vom Grundstück Nr. 916/5 (VLW) an das Grundstück Nr. 916/6 (Stadtgemeinde Eferding – öffentliches Gut) abgetreten.

Nach Zuführung der Teilfläche von 64 m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Eferding, weist das Grundstück Nr. 916/6 eine Fläche von 140 m² auf.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding erteilt seine Zustimmung, die Teilfläche von 64 m² vom Grundstück Nr. 916/5, KG. 45005 (VLW) in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Eferding Grundstück Nr. 916/6, KG. 45005 zu übertragen.



Die vorliegende Planurkunde GZ. 2423f/17 vom 21.07.2017 wird seitens des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt. Eine Abschrift der jeweiligen Urkunde wird der Verhandlungsschrift angefügt und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser. (Beilage Nr.3)

3.0 Raumordnungsangelegenheiten

3.1 Bebauungsplan Nr. 42 – Erstellung eines Bebauungsplanes „ÖAMTC – Schachingerstraße“ (ZI.031-3)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

Gemäß dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding betreffend Bebauungsplan „ÖAMTC – Schachingerstraße“ wurde das Verfahren gemäß Raumordnungsgesetz eingeleitet.

Nachstehende Verfahrensschritte wurden vorgenommen:

- Verständigung gem. § 33/1 ROG
- Kundmachung gem. § 33/2 ROG
- Amtliche Mitteilung der Stadtgemeinde Eferding
- Verständigung gem. § 33/3 ROG

Der Stadtgemeinde Eferding liegen keine Einwendungen gegen die Erlassung dieses Bebauungsplanes vor. Auch liegt eine positive Stellungnahme des Landes OÖ., Abteilung Raumordnung vom 06.03.2017 auf. Aus diesem Grund steht der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding mittels Verordnung nichts entgegen.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 10.08.2017, betreffend die Erlassung des Bebauungsplanes Nr. 42, „ÖAMTC – Schachingerstraße“.

§ 1

Gemäß § 36 und in Anwendung der Bestimmungen der §§ 33 und 34 des OÖ. Raumordnungsgesetzes, LGBl. Nr. 114/1993 i.d.g.F., wird nach durchgeführtem Verfahren (Anhörung der Planungsträger und der betroffenen Grundeigentümer) der Bebauungsplan Nr. 42, „ÖAMTC – Schachingerstraße“, gemäß



dem vorliegenden Plan des Architekten Dipl. Ing. Alois Landrichtinger, datiert mit 24.01.2017, beschlossen.

§ 2

Diese Verordnung tritt gem. § 92 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

4.0 Allfälliges:

4.1 Bericht über Angelegenheit Stadtsaal – Dr. Spiegelfeld

Bgm. Mair bringt den Gemeinderatsmitgliedern den Stand der Dinge in der Causa Stadtsaal zur Kenntnis:

Die Alt-Eferding Baukultur/ Dr. Spiegelfeld hat ein Ansuchen um Erteilung einer Baubewilligung nach Teilabbruch abgegeben. Die Bautechnische Vorprüfung erfolgte, es fehlen diverse verbesserungsfähige Unterlagen; diese wurden per Verbesserungsauftrag (Bescheid) diese Woche bereits urgirt; Frist ist hier der 29. September 2017. Sobald die fehlenden Unterlagen vorliegen, wird es eine neuerliche Vorprüfung geben. Im Bauverfahren ist in 1.Instanz ausschließlich der Bürgermeister zuständig.

Aufgrund der Urlaubszeit ist ein ortsplanerisches Gutachten erst ab 21.08.2017 möglich.

Weiters erfolgt parallel die Einleitung des Verfahrens zur Genehmigung des Bebauungsplanes der Innenstadt, da hier derzeit ein Neuplanungsgebiet verordnet ist; hiezu ist die Fertigstellung durch den Ortsplaner, was nun gerade erfolgt und sodann ein Beschluss im Gemeinderat erforderlich (voraussichtlich GR Sitzung im November).

Bgm. Mair lädt die Gemeinderatsmitglieder ein, in das eingereichte Projekt Einsicht zu nehmen und ihre Meinung dazu zu äußern. Er bittet um Terminvereinbarung mit der Bauabteilung.

4.2 Beschwerde der Wettunternehmen betr. Festsetzung der Lustbarkeitsabgabe – Vom Oö. LvWG abgelehnt

Bgm. Mair berichtet, dass die Beschwerden der Wettunternehmen betreffend Festsetzung einer LABg für den Betrieb von Wettterminals inzwischen allesamt vom Oö. LvWG behandelt wurden.

Bis auf das Beschwerdeverfahren der Firma Cashpoint Agentur & IT Service GmbH wurden sämtliche Beschwerden seitens des Oö. LvWG als unbegründet abgewiesen.

In diesem einen Fall hat das Wettunternehmen den Sitz in Malta, weshalb hier der Vermittler der Wetten die LABg zu entrichten hat. Damit ist die Abgabe für die Stadtgemeinde Eferding also nicht verloren, diese muss nur vom tatsächlichen Steuerpflichtigen Nasuh Celik eingehoben werden.

Die Firmen Admiral Sportwetten GmbH, Certbet Online Solutions GmbH bzw. Cashpoint Sportwetten Vertrieb GmbH, als RNF von Certbet, haben sich mit der Entscheidung des Oö. LVwG nicht zufriedengegeben, und haben daher Beschwerden beim VfGH eingebracht.

Der VfGH hat mittlerweile die Behandlung dieser Beschwerden abgelehnt. Dies erfolgte mit der Begründung, dass der VfGH die Behandlung einer Beschwerde ablehnen kann, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Art. 144 Abs. 2 B-VG).

Somit liegt ein höchstgerichtliches Urteil vor. Nicht auszuschließen ist jedoch, dass europarechtliche Anfechtungsmaßnahmen getroffen werden.



4.3 Oö. LVwG – Verhandlungstermin am 24.08.2017

Bgm. Mair bringt zur Kenntnis, dass betr. den Abrissbescheiden von Gartenhütten, die vom GR in der Sitzung im Dezember 2016 beschlossen wurden, nun ein mündlicher Verhandlungstermin für den 24.08.2017 vor dem Oö. LVwG anberaumt wurde.

4.4 Beschwerde von GR Mayr-Pranzeneder abgewiesen - Beschluss vom Landesverwaltungsgericht

Bgm. Mair berichtet, dass die Beschwerde von GR Mayr-Pranzeneder vom LVwG als unbegründet zurückgewiesen wurde, er bringt den Beschluss den Gemeinderäten vollinhaltlich zur Kenntnis.

Entscheidungsgründe

I.

1. Wegen der Nichtaufnahme eines Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung der Sitzung des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Eferding vom 6.7.2017 erhob der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 13. Juli 2017, worin ua. ausgeführt wird: „Gemäß Artikel 130 Abs.2 Z.1 B-VG erhebe ich Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze. Gemäß § 53 VwGVG ist diese Beschwerde direkt beim zuständigen Landesverwaltungsgericht einzubringen.

Konkret handelt es sich bei der Rechtswidrigkeit um die Unterlassung der Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der Sitzung des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde Eferding vom 06.07.2017, welche ich als Gemeinderats- und Prüfungsausschussmitglied entsprechend der Geschäftsordnung fristgerecht beantragt habe. Die Einladungen zu dieser Sitzung wurden mit E-Mail vom 23.06.2017 an die Prüfungsausschussmitglieder, so auch an mich, zugestellt, die Frist für die Beschwerdeerhebung beträgt gem. § 7 Abs. 4 VwGVG 4 Wochen ab dem Zeitpunkt, an dem ich von der Nichtaufnahme des Tagesordnungspunktes Kenntnis erlangt habe, somit ist die Beschwerde fristgerecht erhoben.

Da ein Instanzenzug und daher die Erschöpfung des Instanzenzuges gem. Art. 132 Abs. 6 B-GV meines Erachtens nicht in Betracht kommt, kann die Beschwerde sogleich und direkt erhoben werden.

Dem Obmann des Prüfungsausschusses kommen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbehandlung von Prüfungsausschusssitzungen gewisse vom Gesetz übertragene Aufgaben zu, wodurch er als Verwaltungsbehörde zu qualifizieren ist.“ (Hervorhebungen nicht übernommen)

I.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Sachverhalt im Wesentlichen völlig unbestritten ist und nur eine Rechtsfrage zu klären war.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Österreich geht von dem unter Punkt I.1 dargestellten entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus.

II.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus dem Akt, weshalb eine weiterführende Beweiswürdigung unterbleiben konnte.

III.

III.1. Gemäß Art. 130 Abs. 2 Z. 1 B-VG können durch Bundes- oder Landesgesetz sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze vorgesehen werden.



III.2. Schon aus der Bundesverfassung ergibt sich, dass es zur Legitimation sogenannter Verhaltensbeschwerden einfachgesetzlicher Normen des Bundes- bzw. der Länder bedarf. Eine Verhaltensbeschwerde muss sohin in den Betracht kommenden Materiengesetzen vorgesehen sein. Im konkreten Fall finden sich aber weder in der hier in Betracht kommenden öö. Gemeindeordnung noch in anderen landgesetzlichen Regelungen keinerlei Bestimmungen, die die Nichtaufnahme eines Tagesordnungspunktes in einen kommunalen Prüfungsausschuss einer Verhaltensbeschwerde zugänglich machen würden. Dem Bf mangelt es daher schon an der formalrechtlichen Voraussetzung hier eine Verhaltensbeschwerde zu erheben.

III.3. Es war daher die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation des Bf als unzulässig zurückzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden, ohne dass ein Eingehen auf die materiellrechtlichen Fragen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zugänglich war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

4.5 Standortverlegung Carsharing

StR Schenk berichtet, dass der Standort des Elektroautos, testweise vom Josef-Mitter-Platz auf den Spar Parkplatz in der Brandstätterstraße verlegt wird.

Sollte das Angebot von den umliegenden Bewohnern gut angenommen werden, wird angedacht ein weiteres Elektrofahrzeug anzukaufen.

Ob die Ladestation (Josef-Mitter-Platz) in der Zwischenzeit öffentlich zur Verfügung gestellt werden darf ist noch abzuklären.

4.6 Foto´s Wildblumen PP Ost

GR Mair-Kastner bringt den übrigen Gemeinderäten Fotos der neu bepflanzten Wildblumen zur Kenntnis.



Vor Eingang in diesen TOP stellt GR Mayr-Pranzeneder seine Befangenheit fest und verlässt den Sitzungsraum.

Dringlichkeitsantrag Nr. 1

Devolutionsantrag von Gottfried Mayr-Pranzeneder vom 13.07.2017 (ZI.003-2)

Der Vorsitzende, Bgm. Mair, berichtet wie folgt:

GR Gottfried Mayr-Pranzeneder hat am 29.10.2016 an die Emailadresse des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding sowie an die allgemeine Emailadresse der Stadtgemeinde Eferding einen Antrag auf Ausfolgung und Übermittlung von Sitzungsplänen, Sitzungseinladungen und Sitzungsprotokollen der Vorstandssitzungen des Vereines Zukunftsraum, des Verwaltungsausschusses für Kinderbetreuungseinrichtungen sowie des Lenkungsausschusses aus der Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz gerichtet.

Trotz der bereits durch den Bürgermeister dem Antragsteller gegenüber in der Vergangenheit formlos erläuterten Rechtslage, dass nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz kein Recht auf Akteneinsicht und Unterlagenübermittlung besteht, hat GR Gottfried Mayr-Pranzeneder am 13.07.2017 an die Emailadresse des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding sowie an die allgemeine Emailadresse der Stadtgemeinde Eferding einen Antrag auf Übergang der Entscheidungspflicht in dieser Angelegenheit auf den Gemeinderat gestellt. Nach Ansicht des GR Gottfried Mayr-Pranzeneder müsse sich nun der Gemeinderat mit der inhaltlichen Bescheiderlassung befassen.

Nach eingehender Prüfung der Rechtslage und auch nach Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde und dem Oö. Gemeindebund, konnte festgestellt werden, dass es nach dem einschlägigen Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz zwar ein Recht auf Bescheiderlassung in der Sache durch den Bürgermeister gibt, so tatsächlich ein ordentlicher Antrag vorliegt; die Möglichkeit einer Devolution (Übergang der Entscheidungspflicht aufgrund nicht fristgerechter Entscheidung durch die Behörde I. Instanz) an den Gemeinderat aber zweifelsfrei nicht besteht.

Dies geht sowohl aus dem Gesetz, als auch aus der geübten Praxis hervor. Zwischen den konsultierten Stellen herrschte diesbezüglich Einigkeit.

Der Antrag des GR Mayr-Pranzeneder auf Übergang der Entscheidungspflicht an den Gemeinderat wird somit als unzulässig zurückzuweisen sein.

Es wurde beiliegender Bescheid, GZ: 003-2/1/Kr/2017 vom 10.08.2017 mit entsprechender Begründung erstellt. Dieser liegt zur Beschlussfassung des Gemeinderates vor.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Mair, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Folgender Spruch und Begründung des beiliegenden Bescheid GZ: 003-2/1/Kr/2017 vom 10.08.2017 werden vollinhaltlich zu Kenntnis genommen, zum Beschluss erhoben und genehmigt:



Spruch

Der vorliegende Antrag des Herrn Gottfried Mayr-Pranzeneder vom 13.07.2017 auf Übergang der Entscheidungspflicht auf den Gemeinderat betreffend seines Antrags auf Übermittlung und Ausfolgung von Akten der Vorstandssitzungen des Vereines Zukunftsraum, des Verwaltungsausschusses für Kinderbetreuungseinrichtungen sowie des Lenkungsausschusses aus der Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit vom 29.10.2017 wird gem. §6 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung

I.

Sie haben am 29.10.2016 an die Emailadresse des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding sowie an die allgemeine Emailadresse der Stadtgemeinde Eferding einen Antrag auf Ausfolgung und Übermittlung von Sitzungsplänen, Sitzungseinladungen und Sitzungsprotokollen der Vorstandssitzungen des Vereines Zukunftsraum, des Verwaltungsausschusses für Kinderbetreuungseinrichtungen sowie des Lenkungsausschusses aus der Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz gerichtet.

Sie haben weiters am 13.07.2017 an die Emailadresse des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding sowie an die allgemeine Emailadresse der Stadtgemeinde Eferding selbigen Antrag nochmals in Verbindung mit einem Antrag auf Übergang der Entscheidungspflicht in dieser Angelegenheit auf den Gemeinderat gestellt.

II.

Gemäß § 6 Abs 1 Z 1 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz ist die zuständige Behörde zur Erlassung eines Bescheides gemäß §5 leg.cit. der Bürgermeister.

Für Bescheide, die nach §5 leg.cit. erlassen werden gilt §6 Abs 3 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz:

„Gegen Bescheide, die gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 erlassen wurden, kann unmittelbar Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden.“

Eine Übertragungsmöglichkeit der Entscheidungspflicht an den Gemeinderat bei nicht fristgerechter Entscheidung des Bürgermeisters ergibt sich daraus nicht.

Das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz sieht somit keine Devolutionsmöglichkeit – sprich innergemeindlicher Instanzenzug – an den Gemeinderat vor.

Im §73 Abs 2 AVG findet sich die Bestimmung, dass bei nicht fristgerechter Entscheidung per Bescheid einer Behörde, auf schriftlichen Antrag der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Berufungsbehörde übergeht.

Wie oa. kann nach §6 Abs 3 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz jedoch gegen Bescheide nach ebendiesem Gesetz nur unmittelbar an das Landesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Der Gemeinderat kommt somit sachlich nicht als Oberbehörde in Betracht. Dementsprechend kann auf den Gemeinderat die Entscheidungspflicht nicht übertragen werden.

III.

Es war daher der Antrag auf Übergang der Entscheidungspflicht auf den Gemeinderat mangels Rechtsgrundlage als unzulässig zurückzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

GR Mayr-Pranzeneder betritt wieder den Sitzungsraum.



Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 22.06.2017 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:25 Uhr.

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Manuela Appelius

Bgm. Severin Mair

Eferding, am

Mitglieder des GR:

Der Vorsitzende:

Für die SPÖ-Fraktion:

Bgm. Severin Mair

GR Bernhard Kliemstein

Für die FPÖ-Fraktion:

Für die GRÜNE Fraktion:

StR Harald Melchart

GR Grandl Heinz

Für die OLE-Fraktion

GR Gottfried Mayr-Pranzeneder